

2. Satzung

vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schellweiler vom 20. Oktober 2014

Der Ortsgemeinderat Schellweiler hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemODVO), sowie des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 9 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen wurde, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Der erste Beigeordnete erhält für die Leitung des ihm übertragenen Geschäftsbereiches eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung. Der weitere Beigeordnete (Rangfolge 2) erhält für die Leitung des ihm übertragenen Geschäftsbereiches eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schellweiler tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft

Schellweiler, den 2. Juli 2020

gez. Matthias Doll
Ortsbürgermeister